

Übergangsgeld nur bei ordnungsgemäßer Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation - Aufhebung des Übergangsgeld bewilligendes Bescheides;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 21.3.2001 - B 5 RJ 34/99 R - von Manfred Schultes, Bayreuth, in "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT" 11/2002, 626-630

Das BSG hat mit Urteil vom 21.3.2001 - B 5 RJ 34/99 R - (HVBG-INFO 2001, 2023-2028) Folgendes entschieden:

#### Leitsatz

1. Die Leistung von Übergangsgeld während der Durchführung einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation setzt regelmäßig die ordnungsgemäße Teilnahme des Versicherten an der Maßnahme voraus.
2. Für die Zeit eines unentschuldigtem Fernbleibens entfällt der Anspruch auf Übergangsgeld. Der Versicherungsträger kann in diesem Fall den Übergangsgeld bewilligenden Bescheid aufheben, ohne zugleich die Bewilligung der Rehabilitationsleistung aufheben zu müssen.

#### Anmerkung:

##### 1. Problemkreis

Das zu besprechende Urteil des 5. Senats des BSG befasst sich im Wesentlichen mit zwei Fragen. Zum einen wird festgestellt, dass das Übergangsgeld eine die Rehabilitationsmaßnahme voraussetzende, ergänzende Leistung ist, deren Beginn und Ende sich nach der tatsächlichen Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme richten, welche wiederum die ordnungsgemäße Teilnahme des Versicherten voraussetzt. Zum Anderen legt es fest, dass, soweit die Anspruchsvoraussetzung der ordnungsgemäßen Teilnahme entfällt, der Versicherungsträger den das Übergangsgeld bewilligenden Bescheid unter den Voraussetzungen des § 48 SGB X aufheben kann, ohne zugleich den Bewilligungsbescheid über die Rehabilitationsmaßnahme aufheben zu müssen. Das BSG bestätigt insoweit die Entscheidung der Vorinstanz, des LSG Rheinland-Pfalz (Urteil v. 29. 9. 1999 - L 6 RJ 41/99).

Dem Urteil kann im vollen Umfang zugestimmt werden.

Es ist noch zu dem bis zum 30. 6. 2001 geltenden Rechtsvorschriften des SGB VI ergangen. Im Folgenden soll auch untersucht werden, ob das SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. 6. 2001 (BGBl. I, S. 1046 ff.), welches nach Art. 68 SGB IX zum 1. 7. 2001 in Kraft getreten ist, auf die Entscheidung Auswirkungen hat.

##### 2. Materielles Recht

###### a) Anspruchsvoraussetzungen für das Übergangsgeld

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2001 haben u. a. Versicherte, die von einem Träger der Rentenversicherung berufsfördernde Leistungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2001 erhalten und arbeitsunfähig sind oder wegen dieser Leistungen eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, Anspruch auf Übergangsgeld. Nach der Grundregel des § 25 Abs. 1 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2001 wird das Übergangsgeld „für die Dauer“ der medizinischen oder berufsfördernden Leistung erbracht. Welche Zeit damit erfasst ist, bestimmt grundsätzlich der Verwaltungsakt, mit dem die Maßnahme bewilligt wird. Dieser Verwaltungsakt bestimmt somit auch Beginn und Ende des Übergangsgeldanspruchs dadurch, dass er Beginn und Ende der Maßnahme festlegt (BSG-Urteil vom 28. 10. 1982 - 8 RK 35/81).

„Für die Dauer“ bedeutet, dass das Übergangsgeld grundsätzlich zeitlich vom Beginn bis zum Ende der Rehabilitationsgrundlage ohne weitere Einschränkungen zu erbringen ist. Beginn der Rehabilitationsleistung ist der Tag, an dem der Rehabilitand im

Auftrag und zu Lasten des Rehabilitationsträgers von der Rehabilitationseinrichtung aufgenommen ist. Wird die Zusicherung der Kostentragung für die Reha-Leistung zurückgenommen, so dass auch der Anspruch auf Übergangsgeld suspendiert ist, entfällt der Anspruch auf Übergangsgeld vom Tage der Rücknahme an. Grundsätzlich endet die Übergangsgeldzahlung jedoch mit dem - im Reha-Bewilligungsbescheid festgelegten - planmäßigen Ende der Reha-Grundleistung. Endet die Reha-Grundleistung planwidrig vorzeitig, z. B. durch Abbruch aus disziplinarischen Gründen, mangelnder Mitwirkung des Versicherten oder weil die Teilnahme des Versicherten aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, so endet gleichzeitig auch die Zahlung des Übergangsgeldes nach § 25 Abs. 1 SGB VI (Maier/Tessmer im Berliner Kommentar, § 25 SGB VI, Rd Nr. 10, 11, 14, 17).

Zu dem in § 25 Abs. 1 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2001 normierten Zeitraum stellt der 5. Senat des BSG zutreffend fest, dass der konkrete Anspruch auf Zahlung von Übergangsgeld jedoch nur besteht, wenn auch alle in § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2001 aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch bestehe somit weder allein aufgrund der Bewilligung einer Rehabilitationsleistung noch könne er lediglich zusammen mit deren Aufhebung entfallen. Er sei jedoch insoweit untrennbar mit der Bewilligung einer Rehabilitationsleistung verbunden, als er nicht ohne deren Bewilligung entstehen kann und deshalb auch mit deren Aufhebung entfällt.

###### b) Erhalten von Leistungen

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2001 ist für den Anspruch auf Übergangsgeld maßgebend, dass der Versicherte eine Rehabilitationsleistung „erhält“.

Zutreffend stellt der 5. Senat fest, dass diese Tatbestandsvoraussetzung nicht schon mit der Bewilligung der Rehabilitationsmaßnahme erfüllt ist, sie setze vielmehr die tatsächliche Durchführung der Maßnahme voraus. Damit sei jedoch nicht nur das bloße Zurverfügungstellung der Maßnahme gemeint, sondern es sei auch die Teilnahme des Versicherten erforderlich. Sinn und Zweck des Übergangsgeldes sei nämlich, den Verlust des Arbeitseinkommens während und infolge der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme auszugleichen.

Bereits der 1. Senat des BSG hat in seinem Urteil vom 22. 9. 1981 - 1 RJ 112/80 festgestellt, dass das Erhalten, Bessern oder Wiederherstellen der Erwerbsfähigkeit des Versicherten durch eine Um-

schulung nur erreicht werden könne, wenn der Antragsteller objektiv fähig aber auch subjektiv bereit ist, an den Umschulungsmaßnahmen, z. B. an einem Unterricht, mitzuwirken. Deshalb sei auch die subjektive Bereitschaft des Versicherten eine bereits aus dem Bewilligungstatbestand fließende gesetzliche Pflicht.

Hierzu wird im Urteil vom 27. 4. 1982 - 1 RA 71/80 ergänzend ausgeführt, dass für die Gewährung von Übergangsgeld zusätzliche Voraussetzungen, wie insbesondere die tatsächliche Durchführung einer Maßnahme erforderlich seien. Das Übergangsgeld stelle eine ergänzende, unselbstständige Leistung mit Lohnersatzfunktion dar, durch welche der Verlust des Arbeitseinkommens während und infolge der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme ersetzt werden solle und die deswegen im Regelfall nur zusammen mit der eigentlichen Rehabilitationsleistung zu gewähren sei. Der Anspruch auf Übergangsgeld entstehe erst mit Durchführung der Reha-Maßnahme; diese stelle auch den „Versicherungsfall“ als Rechtsgrund für die Gewährung von Übergangsgeld dar.

#### c) Weiterzahlung von Übergangsgeld

Trotz der strengen Bindung des Übergangsgelds an die Grundrehabilitation gibt es nach § 25 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2001 für bestimmte Tatbestände die Möglichkeit der Weiterzahlung von Übergangsgeld. So besteht nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2001 ein solcher Anspruch, wenn der Versicherte allein aus gesundheitlichen Gründen die berufsfördernde Leistung nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen kann. Zutreffend stellt 5. Senat hierzu fest, dass sich aus dem Wortlaut „allein aus gesundheitlichen Gründen“ im Umkehrschluss folgern lasse, dass bei vorübergehenden Unterbrechungen aus anderen, nicht die Arbeitsfähigkeit betreffenden Gründen eine entsprechende Anwendung der Vorschrift ausscheidet und somit eine Weiterzahlung von Übergangsgeld nicht in Betracht kommt. Auch die Vorinstanz, das LSG Rheinland-Pfalz (a. a. O.) hat festgestellt, dass bei nicht krankheitsbedingten Verhinderungen der Gesetzeszweck (Zahlung von Übergangsgeld zur Überbrückung der Zeit, in der der Versicherte wegen der berufsfördernden Reha-Leistung nicht in der Lage ist, Arbeitsentgelt zu erzielen) nicht erfüllt werden kann. Da der Gesetzgeber diese besondere Form des Weiterzahlungsanspruchs für den Fall einer gesundheitsbedingten vorübergehenden Unterbrechung gewählt hat, sei anzunehmen, dass bei sonstigen Unterbrechungen ein Zahlungsanspruch eben nicht besteht. Würden alle Unterbrechungen einen Weiterzahlungsanspruch begründen, wäre die ausdrückliche Nennung der krankheitsbedingten Unterbrechung überflüssig.

Die Weiterzahlung von Übergangsgeld kommt jedoch nur in Frage, wenn die Reha-Leistung aus gesundheitlichen Gründen lediglich unterbrochen wird. Wird die Reha-Grundleistung dagegen durch Abbruch vorzeitig beendet, entfällt zeitlich danach jede Übergangsgeldzahlung (Maier/Tessmer, Berliner Kommentar, § 25 SGB VI, RdNr. 17).

#### d) Fehlende Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen

Zutreffend stellt der 5. Senat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung für den Bereich der Arbeitsförderung fest, dass eine Rehabilitationsmaßnahme jedenfalls dann nicht tatsächlich durchgeführt wird, wenn der Versicherte die im Ausbildungsplan für ihn vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen ohne wichtigen Grund nicht besucht.

So führt der 7. Senat des BSG in seinem Urteil vom 9. 12. 1982 - 7 RAR 120/81 (m. w. N.) zum Recht der Arbeitsförderung aus, dass unter Teilnahme nicht die rechtliche Zugehörigkeit zum Kreis der an der Fortbildungsmaßnahme beteiligten Lernenden zu verstehen sei, sondern die tatsächliche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Sie setze voraus, dass der Beteiligte durch die Maßnah-

me in Anspruch genommen wird, und zwar durch dem Maßnahmeziel dienende Tätigkeiten, die im Konzept für die Maßnahme vorgesehen sind. Grundsätzlich sei die Gewährung von Leistungen nur bei vollständiger Ausübung der dafür als notwendig vorgesehenen Tätigkeiten gerechtfertigt. Unterrichtsversäumnisse an einzelnen Tagen würden allerdings eine Fortsetzung der Teilnahme und damit den Leistungsanspruch auch für die Fehltage nicht zwingend ausschließen. Eine Fortsetzung der regelmäßigen Teilnahme und damit keine Unterbrechung im Rechtssinne sei insbesondere dann anzunehmen, wenn der Lernende die Unterrichtsveranstaltungen vorübergehend aus wichtigem Grund nicht besucht hat. Ein wichtiger Grund liege dann vor, wenn die Teilnahme nicht zumutbar ist; dies sei bei einer der Teilnahme am Unterricht objektiv entgegenstehenden Krankheit ohne weiteres der Fall.

Welche Gründe sind neben den gesundheitlichen Gründen als wichtiger Grund für das Fernbleiben anzusehen? In der Literatur werden insbesondere genannt: Wohnungswechsel, Eheschließung, schwere Erkrankung des Ehegatten oder Kindes, Niederkunft der Ehefrau, Ableben des Ehegatten, eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternteils, Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine, Ausübung öffentlicher Ehrenämter, Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten (Meyer in „Mitteilungen der LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1981, S. 217).

Im vorliegenden Fall lag jedoch kein wichtiger Grund für das Fernbleiben an den Unterrichtsveranstaltungen vor. So führte das LSG Rheinland-Pfalz (a. a. O.) zutreffend aus, dass die Gründe, die den Kläger bewogen haben, nicht an der Maßnahme teilzunehmen, nicht akzeptabel seien. Zwar treffe es zu, dass der Rentenversicherungsträger gemäß § 47 SGB I verpflichtet sei, Geldleistungen kostenfrei an den Wohnsitz des Versicherten zu übermitteln. Das Versehen des Rentenversicherungsträgers berechtige den Versicherten jedoch nicht, an der bewilligten Maßnahme nicht teilzunehmen, zumal der Zahlungsanweisung von 1 067,89 DM lediglich 10,00 DM Postgebühren gegenüberstanden. Es stelle eine absolut unverhältnismäßige Reaktion dar, wegen dieser 10,00 DM die Teilnahme am Unterricht zu verweigern und das Rehabilitationsziel dadurch insgesamt zu gefährden. Nach alledem ergibt sich, dass im vorliegenden Fall ein Anspruch auf Weiterzahlung des Übergangsgeldes nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2001 nicht bestand. Wie formell auf diesen materiell-rechtlichen Tatbestand zu reagieren ist, wird unter Ziff. 3 dargelegt.

#### e) Auswirkungen des SGB IX

Durch das SGB IX, das zum 1. 7. 2001 in Kraft getreten ist, wurde das Recht der Rehabilitationsleistungen/Leistungen zur Teilhabe neu geregelt und damit eine einheitliche Grundlage für alle Träger von Leistungen zur Teilhabe geschaffen. Der Gesetzgeber hat insbesondere anstelle des Begriffs „der berufsfördernden Rehabilitation“ den neuen Begriff „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ geprägt (vgl. § 9 SGB VI).

Nach wie vor ist in § 20 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI geregelt, dass Versicherte, die von einem Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, einen Anspruch auf Übergangsgeld haben. Hierbei muss der Versicherte an einer vom Rentenversicherungsträger bewilligten Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen (BfA-Kommentar § 20 SGB VI, Anmerkung 1.2). Im Gegensatz zu dem bis zum 30. 6. 2001 geltenden Recht ist künftig ein Übergangsgeldanspruch jedoch unabhängig davon gegeben, ob der Rehabilitand arbeitsunfähig ist oder wegen der Teilnahme an der Rehabilitation an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert ist. Dies ist auch in § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX normiert. Diese Rechtsänderung würde jedoch auch ab dem 1. 7. 2001 zu keiner anderen materiell-rechtlichen Bewertung des ent-

schiedenen Falles führen. Der Verzicht auf die genannten Anspruchsvoraussetzungen soll lediglich eine Verbesserung für die Versicherten sein, die ambulante Leistungen in Anspruch nehmen. Bisher hatten diese Betroffenen zwar wegen der Teilnahme an der ambulanten Leistung einen Einkommensverlust, sie waren jedoch nicht an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert. Für diese Fälle soll künftig ebenfalls eine wirtschaftlich ausreichende Absicherung durch das Übergangsgeld geschaffen werden. (vgl. Amtl. Begründung BT-Drucks. 14/5074 zu § 45 SGB IX); eine weitere Ausdehnung des anspruchsberechtigten Personenkreises sollte nicht erfolgen.

Die Vorschrift des § 25 SGB VI wurde durch das SGB IX aufgehoben, weil sich die Weiterzahlung von unterhaltssichernden Leistungen künftig nach § 51 SGB IX richtet. Eine dem § 25 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2001 entsprechende Regelung ist in § 51 Abs. 3 SGB X enthalten. Auch nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung des Übergangsgeldes nur, wenn der Versicherte die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen kann. Da insoweit ein gleicher Wortlaut mit der Vorgängervorschrift gegeben ist, ist eine Weiterzahlung nicht möglich, wenn der Versicherte an der Leistung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht mehr teilnehmen kann (vgl. Niesel im Kasseler Kommentar, § 16 SGB VI, RdNr. 53). Ferner darf lediglich eine Unterbrechung der berufsfördernden Leistung vorliegen, so dass § 51 Abs. 3 SGB IX die Zahlung von Übergangsgeld nach wie vor in den Fällen ausschließt, in denen feststeht, dass der Versicherte die Leistung zur Teilhabe nicht weiter in Anspruch nehmen kann und diese daher abgebrochen wird (Niesel a. a. O., RdNr. 54).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der entschiedene Fall auch unter Geltung des SGB IX materiell-rechtlich nicht anders zu beurteilen ist und somit das zu besprechende Urteil auch über den 1. 7. 2001 hinaus Bedeutung hat.

### 3. Formelles Recht

a) Aufhebung des Übergangsgeldbescheides gemäß § 48 SGB X  
Dem 5. Senat des BSG ist zuzustimmen, als er die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X in Übereinstimmung mit dem LSG Rheinland-Pfalz als gegeben erachtet.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 48 SGB X ist das Vorliegen eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung. Um einen solchen handelt es sich, wenn sich der Verwaltungsakt nicht in einem einmaligen Gebot oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert. In der Regel handelt es sich bereits dann um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, wenn durch ihn eine laufende regelmäßig wiederkehrende Leistung bewilligt wird, so z. B. auch Bewilligungsbescheide bei Übergangsgeldgewährung (Pickel, § 48 SGB X, RdNr. 9, 10). Auch der eine Reha-Maßnahme bewilligende Verwaltungsakt ist nach der Rechtsprechung (BSG-Urteil vom 22. 9. 1981 – 1 RJ 112/80) ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Zwar wird durch einen solchen Bescheid keine regelmäßig wiederkehrende Sozialleistung bewilligt. Zweck des § 48 SGB X sei jedoch, alle Verwaltungsakte zu erfassen, bei denen nachträglich eine wesentliche Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in Betracht komme und rechtlich ins Gewicht fallen könne. Auch nach Bewilligung einer Maßnahme zur Rehabilitation, die über Jahre hinweg laufen kann, können sich Tatsachen und rechtliche Verhältnisse nachträglich grundlegend ändern.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 48 SGB X ist eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen. Um eine solche

handelt es sich nach der Rechtsprechung des 1. Senats des BSG (Urteil vom 22. 9. 1981, 1 RJ 112/80), wenn sich nach Bewilligung einer berufsfördernden Maßnahme herausstellt, dass beim begünstigten Versicherten die Bereitschaft entfallen ist, sich an den Umschulungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang zu beteiligen. In diesem Zusammenhang wäre es aber auch ohne Belang, wenn dem Begünstigten die Bereitschaft mitzuwirken, schon bei Erlass des Bescheides gefehlt hat, aber dies erst nachträglich erkennbar geworden ist. Das erst nachträgliche Zutagetreten des Fehlens einer Leistungsvoraussetzung sei ebenfalls eine rechtserhebliche neue Tatsache, die im Rahmen des § 48 SGB X zu berücksichtigen ist.

Im vorliegenden Fall ist der Versicherte aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen dem Unterricht ferngeblieben, so dass durch sein Verhalten eine Änderung in den Verhältnissen herbeigeführt wurde, die § 48 SGB X zur Anwendung kommen lassen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X sind gegeben, weil der Versicherte wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch auf Übergangsgeld kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Für solche Tage, an denen er aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an der Umschulungsmaßnahme teilgenommen hatte, bestand kein Anspruch auf Übergangsgeld. Hierzu führt das LSG Rheinland-Pfalz (a. a. O.) aus, dass der Versicherte zumindest auch grobfahrlässig nicht erkannt habe, dass für die von ihm verschuldeten Fehlzeiten ein Anspruch auf Übergangsgeld nicht zusteht. Er war in dem übersandten Merkblatt und in dem Bescheid über die Bewilligung der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme selbst ausdrücklich und deutlich darauf hingewiesen worden, dass ein unentschuldigtes Fehlen den Entzug des Übergangsgeldes nach sich zieht. Auch musste ihm einleuchten, dass die Postbankgebühr von 10,00 DM das Fernbleiben von der Maßnahme nicht rechtfertigen konnte. Es liegt auch kein atypischer Fall im Sinne des § 48 SGB X vor, der eine Ermessensausübung erforderlich gemacht hätte. Der 5. Senat schließt sich zu Recht den Feststellungen des LSG an.

b) Isolierte Aufhebung des Übergangsgeldbescheides?

Kernproblem der Entscheidung des 5. Senats ist die Frage, ob der Übergangsgeldbescheid nur zusammen mit dem Bescheid über die Bewilligung der Rehabilitationsmaßnahme aufgehoben werden kann oder ob auch eine isolierte Aufhebung des Übergangsgeldbescheides möglich ist.

In der Literatur wird hierzu teilweise die Auffassung vertreten, dass die Entziehung des Übergangsgeldes auch die Entziehung der Rehabilitationsmaßnahme voraussetzt, wobei diese Auffassung auf das Urteil des BSG vom 28. 10. 1982 – 8 RK 27/81 gestützt wird (vgl. Maier/Tessmer, Berliner Kommentar, § 25 SGB VI RdNr. 15; Niesel in Kasseler Kommentar § 115 SGB VI RdNr. 18).

Der 5. Senat führt jedoch zutreffend aus, dass sich aus der genannten Entscheidung nicht ergibt, dass der Bescheid über die Bewilligung von Übergangsgeld nicht isoliert nach § 48 SGB X aufgehoben werden kann. Die Akzessorietät des Übergangsgeldes zur Rehabilitationsleistung ändere jedenfalls nichts daran, dass der Anspruch auf Übergangsgeld von völlig anderen, in § 20 SGB VI i. d. F. bis 30. 6. 2001 genannten Voraussetzungen abhängig ist, als sie für die Bewilligung der Rehabilitationsmaßnahme (Grundleistung) in §§ 10 und 11 SGB VI gefordert werden. Werde demnach, wie im entschiedenen Fall, für die Bewilligung des Übergangsgeldes ein gesonderter Verwaltungsakt erlassen, so könne bzw. müsse dieser nach § 48 SGB X aufgehoben werden, soweit die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung weggefallen sind.

Der Auffassung, der Anspruch auf Übergangsgeld richte sich allein nach dem Zeitraum der bewilligten Reha-Maßnahme, hat auch das LSG Rheinland-Pfalz (a. a. O.) mit überzeugenden Gründen widersprochen. Es werde nämlich übersehen, dass es einem Versicherten nicht freigestellt sein darf, Teilnahme und Umfang seiner Mitarbeit an der Reha-Maßnahme selbst zu bestimmen. Ihm in jedem Fall das Übergangsgeld zuzubilligen, so lange kein förmlicher Abbruch der Maßnahme bescheidmäßig festgestellt wird, wäre mit den Rehabilitationszielen nicht vereinbar und würde zu untragbaren Ergebnissen für die Versichertengemeinschaft führen. Dies müsse insbesondere dann gelten, wenn ein Versicherter, wie im entschiedenen Fall, vorsätzlich der Maßnahme fernbleibt, um seinen Ansprüchen gegen den Rentenversicherungsträger Nachdruck zu verleihen. Der Versicherte solle das Übergangsgeld nicht erhalten, damit er, sondern weil er an der Rehabilitationsmaßnahme teilnimmt.

### c) Exkurs

#### aa) Versagung nach § 66 SGB I

Umstritten ist, ob bei dem vom 5. Senat entschiedenen Sachverhalt statt der Aufhebung des Übergangsgeldbescheides nach § 48 SGB X die Versagung des Übergangsgeldes nach § 66 Abs. 2 SGB I die richtige verfahrensrechtliche Maßnahme ist. Hierzu werden in der Literatur und in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Nach § 66 Abs. 2 SGB I kann demjenigen, der eine Sozialleistung wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit beantragt oder erhält und seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, unter Umständen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden. Nach § 64 SGB I soll derjenige, der wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an diesen Maßnahmen teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden. Der 1. Senat des BSG (Urteil vom 22. 9. 1981 - 1 RJ 112/80) lehnt die Anwendung von § 66 Abs. 2 i. V. m. § 64 SGB I ab. Er ist der Auffassung, dass die nach § 66 Abs. 2 SGB I mögliche Sanktion, also die Versagung oder Entziehung einer Sozialleistung, nicht die berufsfördernde Maßnahme selbst betreffen kann, sondern eine andere Sozialleistung, also z. B. eine beantragte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Verpflichtung zur Mitwirkung im Sinne des § 66 SGB I soll sich nur auf die Angabe der für die Bewilligung der Rehabilitationsleistung erheblichen Tatsachen beziehen und nicht darauf, an der angebotenen Rehabilitationsleistung teilzunehmen (Niesel in Kasseler Kommentar, § 115 SGB VI, RdNr. 18).

Nach anderer Auffassung (Benz, WzS 1986, S. 161 ff., 179) kann grundsätzlich auch bei einer Verletzung der Pflichten nach § 64 SGB I eine Versagung der Leistung der beruflichen Rehabilitation erfolgen. Leistung bedeute in diesem Zusammenhang nämlich auch die Gewährung der Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation. Voraussetzung für die Versagung der Leistung der beruflichen Rehabilitation ist, dass die Fehlzeiten vom Rehabilitanden steuerbar waren, also von seinem Willen abhängig waren.

Wenn schon eine Versagung der Rehabilitationsleistungen nicht möglich sein soll, stellt sich die Frage, ob dann nicht eine Versagung des Anspruchs auf Übergangsgeld in Frage käme. Das unentschuldigte Fehlen kann nach Meinungen in der Literatur zum Anlass genommen werden, das Übergangsgeld, wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 Abs. 2 SGB I zu versagen (Maier/Tessmer, Berliner Kommentar, § 25 SGB VI, RdNr. 15; Ebenhöch, Gemeinschaftskommentar, § 25 SGB VI, RdNr. 19, Pauli, DAngVers 1979, S. 190 ff., 195). Voraussetzung für eine solche Versagung ist jedoch gemäß

§ 66 Abs. 3 SGB I, dass der Leistungsberechtigte vorher auf diese Folge schriftlich hingewiesen wurde und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist. Ein solcher Hinweis braucht jedoch nicht in einem gesonderten Schreiben erfolgen, er kann bereits in die Leistung bewilligenden Bescheid enthalten sein (Pauli, a. a. O., m. w. N.).

Das LSG-Rheinland-Pfalz (a. a. O.) lehnt eine Versagung jedoch ab. Bei einer mangelnden Mitwirkungsbereitschaft des Versicherten, z. B. durch unentschuldigte Fehlzeiten oder eine unzureichende Mitarbeit während der Maßnahme, sei eine isolierte Versagung oder Kürzung des Übergangsgeldes nach § 66 Abs. 2 SGB I nicht möglich, da sich diese Sanktion immer auf eine andere gewährte Sozialleistung beziehe.

Man wird sich der Auffassung, dass der Weg über § 66 Abs. 2 SGB I nicht gangbar ist, anschließen müssen, da mit einer Versagung letztendlich nicht der gewünschte Zweck eintreten kann. Nimmt nämlich der Versicherte an der Maßnahme wieder teil und führt sie somit fort, liegt eine Nachholung der Mitwirkung i. S. d. § 67 SGB I vor. In einem solchen Fall kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 SGB I versagt hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen. Hierzu dürfte es in der Regel auch kommen, da es ermessensfehlerhaft sein würde, der Familie des Betroffenen die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts endgültig zu entziehen (vgl. Meyer a. a. O., Pauli a. a. O.).

Der 5. Senat brauchte diese Rechtsfrage jedoch nicht zu entscheiden, da im konkreten Fall eine Versagung nach § 66 Abs. 2 SGB I nicht zielführend gewesen wäre, weil die Vorschrift keine rückwirkende Entziehung der Leistung vorsehe und im entschiedenen Fall die Auszahlung des Übergangsgeldes rückwirkend abgelehnt wurde. Hierzu führte bereits der 10. Senat des BSG (Urt. vom 26. 5. 1983 - 10 RKg 13/82) aus, dass der Wortlaut des § 66 SGB I nichts darüber aussage, ob die Entziehung der Leistung nur für die Zukunft oder auch rückwirkend zulässig ist. Die Unzulässigkeit einer rückwirkenden Entziehung ergebe sich aber aus dem Sinn der Vorschrift. Da die Entziehung an die Verletzung der Mitwirkungspflicht anknüpft und nach Fristsetzung und Belehrung nur bis zur Nachholung der unterlassenen Handlung wirkt, könne sie nicht schon mit dem Zeitpunkt der Verletzung der Mitwirkungspflicht einsetzen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich der Wirksamkeit des Entziehungsbescheides. Ziel und Zweck der Entziehung nach § 66 SGB I sei es, den Leistungsberechtigten zur Nachholung der unterlassenen Mitwirkung anzuhalten. Dazu sei eine rückwirkende Entziehung nicht das angemessene Mittel; vielmehr genüge eine nur in die Zukunft gerichtete Zahlungseinstellung bis zur Nachholung der unterlassenen Mitwirkung.

#### bb) Widerruf nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB X

Zu Recht befasst sich der 5. Senat des BSG nicht näher mit den Voraussetzungen des Widerrufs eines rechtmäßig begünstigenden Verwaltungsakts gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X, weil die Hinweise im Bescheid über die Übergangsgeldgewährung eine derartige Interpretation nicht nahe legen. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X kann ein rechtmäßig begünstigender Verwaltungsakt auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit ihm eine Auflage verbunden ist, und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass eine Auflage i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X nur vorliegt, wenn zusätzlich zur Bewilligung des Übergangsgeldes durch einen weiteren belastenden Verwaltungsakt im Interesse der Allgemeinheit ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben worden wäre. Gegenstand einer Auflage kann jedoch nicht eine Pflicht sein, deren Erfüllung unmittelbar bereits von dem gesetzlichen Leistungstatbestand vorausgesetzt wird. Denn bei Nichterfüllung des gesetzlichen Tatbestandes darf

ein begünstigender Verwaltungsakt nicht erlassen werden; wird er gleichwohl erteilt, kann er lediglich im Rahmen der §§ 45, 48 SGB X aufgehoben werden (vgl. BSG Urteile vom 22. 9. 1981 - 1 RJ 112/80; und vom 28. 6. 1990 - 4 RA 57/89).

d) Umdeutung nach § 43 SGB X

Der beklagte Rentenversicherungsträger stützte die Nichtgewährung des Übergangsgeldes auf § 66 Abs. 2 SGB I, er versagte also die Zahlung von Übergangsgeld wegen fehlender Mitwirkung. Dass dies nicht möglich ist, und der Weg über die Aufhebung des Bescheids nach § 48 SGB X der richtige ist, wurde bereits dargelegt (vgl. Ziff. 3 c) aa) und 2 a)). Es stellt sich nunmehr die Frage, ob der Bescheid nach § 66 SGB I in einen Aufhebungsbescheid nach § 48 SGB X umgedeutet werden kann. Dies hat der 5. Senat des BSG ohne weitere Begründung im Ergebnis zutreffend bejaht.

Nach § 43 Abs. 1 SGB X kann ein fehlerhafter Verwaltungsakt in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind. Nach § 43 Abs. 2 SGB X gilt dies nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsakts. Nach § 43 Abs. 3 SGB X kann eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

Die Voraussetzungen der Umdeutung liegen vor. Unschädlich ist, dass die Umdeutung nicht von der beklagten LVA, sondern erst vom BSG vorgenommen wurde. Nach der Rechtsprechung des 13. Senats (Urt. vom 26. 8. 1994 - 13 RJ 29/93) gibt § 43 SGB X zwar der erlassenden Behörde die Befugnis zur Umdeutung, eine gerichtliche Kompetenz hierzu wird jedoch nicht begründet. Gleichwohl seien auch die Gerichte zur Umdeutung bzw. zur Feststellung der Umdeutung berechtigt. Bei der Prüfung, ob eine Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG begründet sei, hat das Gericht zu ermitteln, ob der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Dabei habe es die Verwaltungsentscheidung wegen der grundsätzlichen Regelungsbefugnis der Verwaltungsbehörde schonend zu behandeln und zu halten, soweit sie unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und aller entscheidungserheblichen Tatsachen mit materiellem und formellem Recht zu vereinbaren ist. Hierbei sei auch vom Gericht zu untersuchen, ob der Verwaltungsakt deshalb als rechtmäßig anzusehen ist, weil die Voraussetzungen für eine Umdeutung vorliegen. Diese Befugnis ergebe sich aus dem Prozessrecht. Da § 43 SGB X lediglich das Verwaltungsverfahren betreffe, folge daraus zwar einerseits keine gerichtliche Befugnis zur Umdeutung, andererseits werde eine solche durch diese Vorschrift aber auch nicht ausgeschlossen.

Bei dem Entziehungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I handelt es sich unabhängig vom dargelegten Meinungsstreit (vgl. Ziff. 3 c) aa)) jedenfalls deswegen um einen fehlerhaften Verwaltungsakt, weil eine Entziehung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen kann.

Zielgleichheit ist gegeben, da der Aufhebungsbescheid nach § 48 SGB X auf das gleiche Ziel wie der ursprüngliche Verwaltungsakt gerichtet ist, nämlich die Nichtzahlung des Übergangsgeldes für die Zeit des Fernbleibens vom Unterricht. Zuständigkeitsgleichheit und Verfahrens- und Formgleichheit sind ebenfalls gegeben.

Ferner müssen die Voraussetzungen für den Aufhebungsbescheid nach § 48 SGB X erfüllt sein. Eine Aufhebung nach § 48 SGB X ist grundsätzlich zulässig (vgl. Ziff. 3 a) u. b)).

Problematisch ist jedoch, dass sich das Erfordernis des Bestehens der Voraussetzungen des § 48 SGB X nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses des fehlerhaften Verwaltungsakts, sondern auf den Zeitpunkt der Umdeutung beziehen soll (vgl. Pickel § 43 SGB X, RdNr. 27). Dies ist bedeutsam für die gemäß § 48 Abs. 4 SGB X einzuhaltenden Fristen.

Die Zehnjahresfrist seit Änderung der Verhältnisse ist unproblematisch gewahrt, da die Änderung mit der Nichtteilnahme am theoretischen Unterricht zum 18. 3. 1994 eintrat. Eine rückwirkende Aufhebung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Aufhebung innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der korrekturerheblichen Umstände durch die Behörde erfolgt (§ 48 Abs. 4 i. V. m. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X). Die beklagte LVA erhielt am 24. 3. 1994 davon Kenntnis, dass der Kläger nicht zum theoretischen Unterricht bei der Wirtschaftsschule erschienen ist. Der Bescheid vom 8. 11. 1994 erging innerhalb des Jahreszeitraum (Ende 24. 3. 1995). Wenn es jedoch auf den Zeitpunkt der Umdeutung (Urt. des BSG vom 21. 3. 2001) ankäme, hätte sie wegen Ablaufs der Jahresfrist nicht mehr erfolgen dürfen. Man wird jedoch auch die Auffassung vertreten können, dass es hinsichtlich der Fristen auf den Zeitpunkt des umzudeutenden Verwaltungsakts ankommt, da ansonsten der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 43 SGB X stark eingeschränkt würde und die Behörde schließlich innerhalb der Jahresfrist gehandelt hat, indem sie einen - wenn auch fehlerhaften - Verwaltungsakt erlassen hat. Auch der 13. Senat des BSG war in seinem Urteil vom 26. 8. 1994 - 13 RJ 29/93 offenbar dieser Auffassung - ohne dies jedoch näher zu begründen -, weil in dem entschiedenen Fall zum Zeitpunkt der Umdeutung des angefochtenen Verwaltungsakts durch das LSG die Jahresfrist ebenfalls abgelaufen war.

Die Rechtsfolgen des umgedeuteten Verwaltungsakts dürfen für den Betroffenen nach § 43 Abs. 2 Satz 1 2. Halbs. SGB X nicht ungünstiger sein, als die des fehlerhaften Verwaltungsakts. Dies ist der Fall, wenn der neue Verwaltungsakt den Betroffenen zwar auch beschwert, aber weniger oder gleichstark wie der fehlerhafte Verwaltungsakt (Pickel, § 43 SGB X, RdNr. 34). Die Umdeutung des Bescheids nach § 66 SGB I in einen Aufhebungsbescheid nach § 48 SGB X belastet im Ergebnis den Versicherten gleich stark. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass zwar eine rückwirkende Entziehung gemäß § 66 SGB I nicht möglich gewesen wäre, eine solche jedoch faktisch ausgesprochen wurde. Insoweit stellt die rückwirkende Aufhebung nach § 48 SGB X keine stärkere Belastung dar.

Nach § 48 Abs. 3 SGB X darf eine gebundene Entscheidung nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

Bei der Entziehung nach § 66 SGB I handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Gesichtspunkte für die Ausübung des Ermessens des Leistungsträgers sind z. B. die äußeren persönlichen Verhältnisse und die Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen (Seewald in Kasseler Kommentar § 66 SGB I RdNr. 38). Die rückwirkende Aufhebung eines Verwaltungsakts nach § 48 SGB I ist im Normalfall zwingend; ein Ermessenspielraum ist der Behörde nur dann eingeräumt, wenn ein sogen. atypischer Fall vorliegt. Von einem solchen ist jedoch nicht auszugehen. Es handelt sich somit um die Umdeutung einer Ermessensentscheidung in eine gebundene Entscheidung, die von § 43 Abs. 3 SGB X nicht ausgeschlossen ist (vgl. BSG, Urteil vom 28. 8. 1994 - 13 RJ 29/93).

*Ltd. Regierungsdirektor Manfred Schultes,  
LVA Oberfranken und Mittelfranken, Bayreuth*